



Datum: 01.06.2016 Nr.: 32

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Juristische Fakultät:</u></b>	
Promotionsordnung der Juristischen Fakultät	832
<b><u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u></b>	
Errichtung der Abteilung „Biodiversität, Makroökologie und Biogeographie“ im Burckhardt-Institut	850
Erste Änderung der Ordnung des Burckhardt-Instituts	850
<b><u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“.	851
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“	859
<b><u>Fakultätsübergreifende Satzungen:</u></b>	
Erste Änderung der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen	868

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Juristische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 07.03.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 11.05.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.05.2016 die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b) NHG).

**Promotionsordnung  
der Juristischen Fakultät  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**1. Voraussetzungen der Promotion**

**§ 1**

(1) Die Juristische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) auf Grund einer Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder ausgezeichnete Verdienste um die Wissenschaft oder das Recht kann der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. jur. h.c.) verliehen werden. <sup>2</sup>Für einen solchen Beschluss ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

**§ 2**

Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

**2. Annahme als Doktorand(in)**

**§ 3**

(1) <sup>1</sup>Ein vom Fakultätsrat eingesetzter Promotionsausschuss oder, sofern ein solcher Ausschuss nicht eingerichtet ist, die promovierten Mitglieder des Fakultätsrats als Promotionsausschuss beschließen auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden über die Annahme als Doktorand(in). <sup>2</sup>Die Annahme als Doktorand(in) setzt voraus:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung;
- b) das Bestehen der ersten oder zweiten juristischen (Staats-)Prüfung mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser nach Maßgabe der Verordnung über eine Noten- und

Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I, S. 1243) in der jeweils gültigen Fassung;

c) eine Betreuungszusage durch ein Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät (§ 14);

d) eine Erklärung über die Sprache der Dissertation (§ 12);

e) eine Erklärung, dass keine entgeltlichen Promotionsvermittler eingeschaltet wurden und dass keine Gründe für eine Entziehung des Doktorgrades (§ 35) vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Von dem Erfordernis eines Prädikatsexamens kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine Befreiung bewilligt werden. <sup>2</sup>Der Befreiungsantrag ist zusammen mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand(in) zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits einmal ohne Erfolg einer Doktorprüfung unterzogen haben, werden grundsätzlich nicht als Doktorand(in) angenommen. <sup>2</sup>Auf Antrag kann aus wichtigem Grund eine Annahme erfolgen.

#### § 4

(1) <sup>1</sup>Als Ersatz für die erste juristische (Staats-)Prüfung kann ein universitärer Abschluss anerkannt werden, der ein mindestens achtsemestriges Studium voraussetzt, das mit einem Diplom- oder Mastergrad und einer dem Prädikat (§ 3 Abs. 1 Buchst. b)) gleichwertigen Note abgeschlossen worden ist. <sup>2</sup>Dies setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Seminar der Fakultät mit herausragendem Erfolg absolviert und dadurch nachgewiesen hat, dass sie oder er zu rechtswissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.

(2) <sup>1</sup>Eine staatliche Prüfung im Ausland oder eine vergleichbare Prüfung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule können als gleichwertig anerkannt werden. <sup>2</sup>Dies setzt in der Regel einen an einer deutschen Universität erworbenen juristischen Mastergrad für ausländische Studierende voraus, bei dem die Masterarbeit mit einer dem Prädikat (§ 3 Abs. 1 Buchst. b)) gleichwertigen Note bewertet worden ist. <sup>3</sup>Von dem Erfordernis des deutschen Mastergrades wird abgesehen, wenn die Gleichwertigkeit auf andere Weise durch herausgehobene Studien- oder sonstige wissenschaftliche Leistungen bestätigt wird. <sup>4</sup>Ein Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) ist bei Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischem Prüfungsabschluss nicht erforderlich.

#### § 5

(1) <sup>1</sup>Entscheidungen nach den §§ 3 und 4 trifft der Promotionsausschuss durch einen Beschluss, für den eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. <sup>2</sup>Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 3 Abs. 1 vor, so kann die Entscheidung nach § 3 Abs. 1 S. 1 auch durch das Dekanat als Eilentscheidung erfolgen.

(2) Im Anschluss an die Annahme als Doktorand(in) bestimmt die Dekanin oder der Dekan zwei Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät (Promotionskomitee), mit welchen die

Doktorandin/der Doktorand zu Beginn der Promotionsphase eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2 abschließt.

### **3. Immatrikulation und Dauer des Promotionsstudiums**

#### **§ 6**

<sup>1</sup>Mit der Annahme als Doktorand(in) entsteht eine Pflicht der Doktorandin oder des Doktoranden zur Immatrikulation als Promotionsstudent(in) an der Georg-August-Universität Göttingen. <sup>2</sup>Eine Beurlaubung von der Immatrikulation ist nach den allgemeinen Regelungen der Immatrikulationsordnung möglich; über eine solche Beurlaubung entscheidet das Studierendenbüro der Universität. <sup>3</sup>Die Immatrikulationspflicht endet mit dem Semester, in welchem die mündliche Prüfung erfolgreich absolviert wird.

### **4. Zulassung zur Prüfung**

#### **§ 7**

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist im Dekanat auf einem dort erhältlichen Formular schriftlich einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die Dissertation in gedruckter Form sowie in einer unverschlüsselten und nicht mit Beschränkungen versehenen Datei im PDF-Format;
- b) ein Lebenslauf, der über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang Aufschluss gibt;
- c) ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister, das unmittelbar von der zuständigen Behörde an das Dekanat zu senden ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberinnen/Bewerber sich bereits einer Diplom- oder Staatsprüfung oder einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet haben;
- e) ein Nachweis der Immatrikulation für die Zeit des Promotionsstudiums, in welcher nach § 6 eine Immatrikulationspflicht bestanden hat;
- f) eine Erklärung, an einer Veranstaltung der Fakultät oder eines Promotionsprogramms für Doktorand(inn)en (z.B. Doktorandenseminar) teilgenommen zu haben.

(3) Dem Zulassungsgesuch ist eine Versicherung an Eides statt folgenden Wortlauts hinzuzufügen:

"Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt der Dissertationstitel) selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen bzw. Autoren entnommenen Stellen habe ich

kenntlich gemacht. Die beiden abgegebenen Fassungen (gedruckt und PDF) stimmen überein."

(4) Die Zulassungsentscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan.

## **§ 8**

<sup>1</sup>Der Rücktritt vom Promotionsverfahren ist zulässig, solange nicht die Dissertation abgelehnt ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. <sup>2</sup>Der Promotionsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

## **5. Bildung der Einzel- und Gesamtnoten**

### **§ 9**

(1) <sup>1</sup>Als Einzelnoten und (abgesehen von non sufficit) auch als Gesamtnote können erteilt werden:

- summa cum laude,
- magna cum laude,
- cum laude,
- satis bene,
- rite,
- non sufficit.

<sup>2</sup>Für die Notenberechnung gelten folgende Faktoren: summa cum laude (0), magna cum laude (1), cum laude (2), satis bene (3), rite (4), non sufficit (5).

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus der durch drei geteilten Summe der Noten der beiden schriftlichen Gutachten (je einfach gewichtet) und der mündlichen Note (einfach gewichtet).

<sup>2</sup>Falls erforderlich, findet eine mathematische Rundung statt, um die Gesamtnote zu bestimmen.

## **6. Dissertation**

### **§ 10**

Das Thema der Dissertation ist aus einem der von den Professorinnen und Professoren der Juristischen Fakultät vertretenen Fächer zu wählen.

### **§ 11**

<sup>1</sup>Die Dissertation muss eine beachtenswerte und selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. <sup>2</sup>Die Dissertation darf nicht für ein anderes Promotionsverfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird.

## § 12

<sup>1</sup>Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. <sup>2</sup>Auf Antrag der Bewerberinnen oder der Bewerber und nach Zustimmung des Fakultätsrates kann in Ausnahmefällen die Abfassung der Dissertation in französischer Sprache bewilligt werden, wenn hieran ein besonderes fachliches Interesse besteht. <sup>3</sup>Einer fremdsprachigen Dissertation ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

## § 13

Arbeiten, die in Teilen bereits im Druck erschienen sind, können als Dissertation zugelassen werden.

## § 14

(1) Die Dekanin oder der Dekan bestellt zwei Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät, in der Regel die Mitglieder des Promotionskomitees, zur Gutachterin oder zum Gutachter.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Lehrkörpers sind die hauptamtlichen, außerplanmäßigen und Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die Privatdozentinnen und -dozenten, und zwar auch, soweit sie bereits verpflichtet sind oder sich im Ruhestand befinden. <sup>2</sup>Als Gutachter(in) kann auch ein Mitglied des Lehrkörpers einer anderen juristischen Fakultät bzw., wenn das Thema der Dissertation ein Lehrgebiet einer anderen Fakultät berührt, auch ein Mitglied des Lehrkörpers dieser anderen Fakultät bestimmt werden.

(3) <sup>1</sup>Eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer des Rechts an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, an der der Grad eines Doktors der Rechte nicht verliehen wird, kann von der Dekanin oder dem Dekan wie ein Mitglied des Lehrkörpers zur Gutachterin/zum Gutachter bestellt werden, wenn dies in einem Kooperationsvertrag zwischen der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen und der Universität oder gleichgestellten Hochschule vereinbart worden ist. <sup>2</sup>Fehlt ein solcher Kooperationsvertrag, bedarf die Bestellung einer solchen Hochschullehrerin oder eines solchen Hochschullehrers der Zustimmung des Promotionsausschusses.

## § 15

<sup>1</sup>Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassungsentscheidung (§ 7) erstellt werden. <sup>2</sup>Sie enthalten eine Benotung (§ 9) sowie den Vorschlag der Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Umarbeitung. <sup>3</sup>Eine Bewertung mit rite oder besser impliziert die Annahme, eine Bewertung mit non sufficit die Ablehnung.

## § 16

(1) Schlagen die Gutachten übereinstimmend die Annahme der Arbeit vor, so lässt die Dekanin oder der Dekan den Mitgliedern des Lehrkörpers eine Mitteilung über die Bewertung zugehen mit dem Hinweis, dass die Dissertation samt Gutachten für die Dauer von einer Woche zur vertraulichen Einsichtnahme durch die Mitglieder des Lehrkörpers im Dekanat ausliege.

(2) Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb dieser Frist kein Mitglied des Lehrkörpers gegen die Annahme oder die Bewertung schriftlich begründeten Einspruch erhebt.

(3) Wird Einspruch erhoben, so entscheidet der unter Würdigung aller vorliegenden Gutachten.

## § 17

(1) Schlagen die Gutachten übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vor, so ist diese abgelehnt.

(2) <sup>1</sup>Schlagen die Gutachten übereinstimmend die Umarbeitung der Dissertation vor, so muss diese Umarbeitung binnen einer von den Gutachtern gesetzten angemessenen Frist erfolgen, welche der Doktorandin oder dem Doktoranden durch das Dekanat mitzuteilen ist. <sup>2</sup>Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht binnen dieser Frist von neuem eingereicht, so ist sie für abgelehnt zu erklären.

## § 18

(1) Weichen die Vorschläge über Annahme, Ablehnung oder Umarbeitung voneinander ab, so ordnet die Dekanin oder der Dekan eine weitere Begutachtung durch ein Mitglied des Lehrkörpers an.

(2) Im Anschluss an diese weitere Begutachtung entscheidet der Promotionsausschuss unter Würdigung aller vorliegenden Gutachten.

## § 19

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 20

<sup>1</sup>Gedruckte und elektronische Fassung des eingereichten Dissertationsexemplars bleiben mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten. <sup>2</sup>Das gedruckte Exemplar kann den Bewerberinnen/Bewerbern zur Vornahme von Änderungen der zu publizierenden Fassung zeitweise überlassen werden. <sup>3</sup>Die Bewerberinnen/Bewerber können Einsicht in die

Gutachten über die Dissertation nehmen. <sup>4</sup>Wird die Dissertation angenommen, so wird die Einsicht nach der mündlichen Prüfung gewährt.

## **7. Mündliche Prüfung**

### **§ 21**

In der mündlichen Prüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie eine gründliche rechtswissenschaftliche Bildung haben und rechtswissenschaftliche Probleme selbständig durchdenken können.

### **§ 22**

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung besteht aus einer Verteidigung der Dissertation (Disputatio) auf der Grundlage eines von der Doktorandin oder vom Doktoranden erstellten Thesenpapiers (max. 3 Seiten) sowie einer wissenschaftlichen Aussprache. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet in deutscher oder englischer Sprache statt.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstellung der Thesen leitet die mündliche Prüfung ein. <sup>2</sup>Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(3) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Aussprache schließt sich unmittelbar an den Vortrag an. <sup>2</sup>Sie dauert in der Regel 30 Minuten und erstreckt sich auf die Dissertation sowie auf deren rechtliches Umfeld einschließlich der mit dem Thema zusammenhängenden historischen, methodischen und dogmatischen Grundsatzfragen.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Beratungen des Prüfungsausschusses und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfung.

### **§ 23**

(1) Die mündliche Prüfung findet nach Annahme der Dissertation statt.

(2) <sup>1</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit finden in der Regel keine mündlichen Prüfungen statt. <sup>2</sup>Ausnahmen sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin zur mündlichen Prüfung fest. <sup>2</sup>Sie oder er lädt die Bewerberin oder den Bewerber spätestens vier Wochen vorher unter Benennung der für die mündliche Prüfung vorgesehenen Prüfer. <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(4) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber ohne wichtigen Grund der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden.

## § 24

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, welche die Dekanin oder der Dekan aus dem Kreise der nach § 14 zur Prüfung befugten Personen bestimmt. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. <sup>3</sup>Nur eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses darf Gutachterin oder Gutachter bei der Bewertung der Dissertation gewesen sein.

(2) Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen während der gesamten Prüfung anwesend sein.

## § 25

Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen, die durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und zu den Prüfungsakten genommen wird.

## § 26

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und stellt die Gesamtnote (§ 9) fest. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses verkündet der Bewerberin/dem Bewerber mündlich das Ergebnis.

## § 27

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie binnen Jahresfrist, frühestens aber nach sechs Monaten, einmal wiederholt werden.

## 8. Veröffentlichung der Dissertation

### § 28

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

(2) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbständige Schrift:

- a) die Vervielfältigung im photomechanischen Verfahren im Format DIN A 5;
- b) der Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift; der Promotionsausschuss kann gestatten, dass dieser Abdruck auf einen Teil der Arbeit beschränkt wird;
- c) die Veröffentlichung als elektronische Publikation oder die Vervielfältigung in Form von Mikrofichen;
- d) die Veröffentlichung im Universitätsverlag der Georg-August-Universität in Gestalt des Bedarfsdrucks („print on demand“).

## § 29

(1) <sup>1</sup>Im Falle des § 28 Abs. 2 Buchst. b sind dem Dekanat 50 Sonderabzüge, im Falle des § 28 Abs. 2 Buchst. c) und d) sind dem Dekanat 20 gedruckte Exemplare, sonst 50 Exemplare der Arbeit einzureichen. <sup>2</sup>Überzählige Pflichtexemplare können der Doktorandin/dem Doktoranden auf Antrag ein Jahr nach Einreichung der Pflichtexemplare auf deren/dessen Kosten zurückgegeben werden.

(2) Haben Bewerberinnen und Bewerber mit einer schon im Druck erschienenen Arbeit promoviert oder soll die Arbeit in einer Schriftenreihe oder als selbständige Veröffentlichung im Verlagsbuchhandel erscheinen, so sind 20 Exemplare einzureichen.

## § 30

<sup>1</sup>Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt nach dem Muster der Anlage 1 zu versehen. <sup>2</sup>Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang darstellender Lebenslauf gedruckt sein. <sup>3</sup>Von diesen Vorschriften kann die Fakultät Befreiung bewilligen. <sup>4</sup>Sie gelten nicht, wenn die Arbeit als Buch im Buchhandel erscheint.

## § 31

<sup>1</sup>Die Dissertation ist vor Vollendung des Druckes zur Revision vorzulegen. <sup>2</sup>Die Revision nimmt vor, wer das Erstgutachten erstellt hat. <sup>3</sup>Wer ein Zweitgutachten erstellt hat, wird auf ausdrückliches Verlangen in die Revision miteinbezogen. <sup>4</sup>Der unterschriebene Revisionsschein ist bei vorzeitigem Vollzug der Promotion zusammen mit dem Verlagsvertrag, ansonsten mit den Pflichtexemplaren im Dekanat einzureichen.

## § 32

<sup>1</sup>Die Pflichtexemplare (§ 29) müssen innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Prüfung im Dekanat eingereicht werden. <sup>2</sup>Wird die Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. <sup>3</sup>Dies ist unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist anzudrohen.

# 9. Vollzug der Promotion

## § 33

(1) <sup>1</sup>Haben die Bewerberinnen/Bewerber alle ihnen nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. <sup>2</sup>Die Doktorurkunde muss die Gesamtnote nach § 9 ausweisen.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt, kann die Promotion bereits vor Ablieferung der Pflichtexemplare vollzogen werden, wenn der Verlag außerdem schriftlich erklärt hat, dass der Druck und die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare gewährleistet sind. <sup>2</sup>Die Vollziehung der Promotion erfolgt in diesem Fall unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 29 Abs. 2 binnen Jahresfrist ab Vollzug der Promotion. <sup>3</sup>Wird diese Pflicht aus von der Doktorandin oder vom Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, so wird der Titel wieder entzogen; die Urkunde ist zurückzugeben. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der hierüber ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

(4) <sup>1</sup>Vor Aushändigung der Urkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden. <sup>2</sup>Insbesondere berechtigen die Annahme der Arbeit und das Bestehen der mündlichen Prüfung noch nicht dazu, den Doktorgrad zu führen.

#### **§ 34**

Im Dekanat wird ein Promotionsverzeichnis geführt, in das Name, Geburtstag und -ort der oder des Promovierten, Titel der Dissertation, Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, Tag der mündlichen Prüfung, Gesamtnote und Tag der Promotion eingetragen werden.

#### **§ 35**

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden,

- a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades wegen der grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihrer oder seiner Pflicht zur Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war oder sich durch ihr oder sein späteres Verhalten der Führung eines Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion ist der Doktorgrad zu entziehen.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Promotionsausschuss; in Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten kann der Entscheidung ein Verfahren nach der Ordnung der Georg-August-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorausgehen. <sup>2</sup>Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

### **§ 36**

Die Doktorurkunde kann zu bestimmten Zeiten, frühestens jedoch bei der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden.

## **10. Promotionsprogramme**

### **§ 37**

(1) Bewerberinnen und Bewerber können auf Antrag an einem Promotionsprogramm der Fakultät teilnehmen.

(2) Die Zulassung zum Promotionsprogramm erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Promotionsausschuss; § 5 gilt entsprechend.

(3) Voraussetzung der Zulassung zum Promotionsprogramm ist, dass die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß §§ 3 und 4 einschließlich notwendiger Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen vorliegen.

(4) Die Zulassung zum Promotionsprogramm kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

## **11. Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät**

### **§ 38**

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

- a) mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
- b) eine Annahme zur Promotion sowohl an der Juristischen Fakultät als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 an der Juristischen Fakultät Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. <sup>2</sup>Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Juristischen Fakultät Göttingen eingereicht werden. <sup>3</sup>Die Vereinbarung nach Absatz 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Juristischen Fakultät Göttingen eingereichte und angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß Absatz 1 von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung abgewichen werden.

(4) <sup>1</sup>Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils eine betreuungsberechtigte Person der Juristischen Fakultät Göttingen und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der ausländischen Universität oder Fakultät. <sup>2</sup>Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach Absatz 1. <sup>3</sup>Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Promotionsprogramm im Rahmen der GGG (§ 37) bleibt unberührt.

(5) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät Göttingen eingereicht, so ist § 39 anzuwenden. <sup>2</sup>Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 40 anzuwenden.

### § 39

(1) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät Göttingen eingereicht, so bestellt die Juristische Fakultät Göttingen abweichend von § 14 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät einen Prüfungsausschuss, der paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Universitäten besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 38 Abs. 1 zu regeln. <sup>2</sup>Beide Betreuer der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Wurde die Dissertation an der Juristischen Fakultät Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. <sup>2</sup>Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Juristischen Fakultät Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 21-27 statt; vom Spracherfordernis (§ 22 Abs. 1 S. 2) und vom Ausschluss der weiteren Gutachterinnen oder Gutachter als Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 24 Abs. 1 S. 3) kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 38 Abs. 1 abgewichen werden.

(3) <sup>1</sup>Ist die Dissertation an der Juristischen Fakultät Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Das Promotionsverfahren wird nach den Allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt. <sup>3</sup>Für die Prüfung ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 24 zu bestellen.

### § 40

(1) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. <sup>2</sup>Ist positiv entschieden, so

entscheidet die Juristische Fakultät Göttingen gemäß §§ 10-20 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. <sup>3</sup>Der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. <sup>4</sup>Ferner übermittelt er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 39 Abs. 3 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 41**

<sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Fakultäten bzw. Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. <sup>2</sup>Ist die Erstellung einer gemeinsamen Promotionsurkunde nicht möglich, wird die Promotionsurkunde der Universität Göttingen mit dem Zusatz versehen, dass der Doktorgrad aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit der ausländischen Universität oder Fakultät erworben wurde.

## **12. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und Schlussbestimmungen**

### **§ 42**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisherige Promotionsordnung der Juristischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.1999 (Amtliche Mitteilungen 8/1999 Anlage IV), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.03.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 828, Nr. 12/2009 S. 1173, Nr. 34b/2009 S. 3888) außer Kraft.

(2) Die bisherige Promotionsordnung gilt fort für Verfahren, in denen das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt worden ist, allerdings längstens bis zum 31. März 2021.

(3) <sup>1</sup>§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 finden keine Anwendung auf Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung von einem Mitglied des Lehrkörpers als Doktorandin oder der Doktorand angenommen worden sind. <sup>2</sup>Die Immatrikulationspflicht nach § 6 besteht grundsätzlich ab dem Sommersemester 2016. <sup>3</sup>Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung von einem Mitglied des Lehrkörpers als Doktorandin oder der Doktorand angenommen worden sind, unterliegen der Immatrikulationspflicht erst ab dem Sommersemester 2018. <sup>4</sup>Die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. e) und f) müssen Gesuchen um Zulassung zur Prüfung erst ab dem Sommersemester 2017 beigefügt werden.

(4) <sup>1</sup>Unter der bisher geltenden Promotionsordnung ergangene Entscheidungen (Befreiungen, Ausnahmegenehmigungen etc.) bleiben unberührt. <sup>2</sup>Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gestellte Anträge beurteilen sich nach der bisher geltenden Promotionsordnung. <sup>3</sup>Für Verfahren nach § 35 ist die Promotionsordnung anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entscheidung in Kraft ist.

**Anlage 1**

Muster des Titelblattes

Vorderseite:

(Titel) .....

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der Juristischen Fakultät

der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt

von

.....

aus.....(Geburtsort)

Göttingen 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite:

Erstgutachter/in:.....

Zweitgutachter/in:.....

Tag der mündlichen Prüfung:.....

Gleichzeitig erschienen in (bei)..... Bd. ....

Heft .... Seite .... (Ort) 20....

**Anlage 2****Betreuungsvereinbarung (Muster)**

Für das Promotionsvorhaben schließen die Doktorandin oder der Doktorand und die folgenden Mitglieder des Promotionskomitees eine Betreuungsvereinbarung ab.

Frau/Herrn\* \_\_\_\_\_ [Doktorand/in]

und

Frau/Herrn\* \_\_\_\_\_ [Erstbetreuer/in]

sowie

Frau/Herrn\* \_\_\_\_\_ [Zweitbetreuer/in]

(\* nicht Zutreffendes bitte streichen)

Die anzuwendenden Promotions- oder Prüfungsordnungen (im Folgenden: Promotionsbestimmungen) regeln abschließend die Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich des Promotionsstudiums, insbesondere die Rechte und Pflichten der Promovierenden. Diese Vereinbarung soll in Konkretisierung der Promotionsbestimmungen sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten Promotionsvorbereitung gewährleisten. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck das Folgende vereinbart:

**1.** Die Promotion erfolgt an der Juristischen Fakultät.

Ggf. Bezeichnung des Promotionsstudiengangs oder Graduiertenkollegs:

\_\_\_\_\_

**2.** Geplantes Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

\_\_\_\_\_

Sprache der Dissertation: \_\_\_\_\_

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): \_\_\_\_\_

Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): \_\_\_\_\_

**3.** Die Doktorandin/der Doktorand berichtet gegenüber dem Promotionskomitee regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Forschungsvorhabens (Fortschrittsbericht). Grundlage für die Besprechung ist der Durchführungsplan (Anlage 3), der insbesondere auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden im Einvernehmen mit dem Promotionskomitee geändert werden kann. Der Bericht kann auch im Rahmen eines Kolloquiums oder einer vergleichbaren Veranstaltung erstattet werden.

**4.** Die Doktorandin/der Doktorand hat einmal im Jahr den Fortschrittsbericht (Aktualisierung des Durchführungsplans) und die hierzu durchgeführten Besprechungen in Textform zu dokumentieren.

**5.** Das Promotionskomitee verpflichtet sich, die Erstellung des Fortschrittsberichts und den (planmäßigen) Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen im erforderlichen Umfang – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren.

**6.** Im Falle einer von der Doktorandin/dem Doktoranden nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die zuständige Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

**7.** Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, auch Änderungen des Themas der Dissertation, des Status an der Universität Göttingen oder der Anschrift dem Dekanat mitzuteilen.

**8.** Die Doktorandin/der Doktorand stimmt der Übermittlung der in dieser Vereinbarung erfassten personenbezogenen Daten (sowie diesbezüglicher Aktualisierungen) an die Graduiertenschule für Gesellschaftswissenschaften (GGG) zu. Die GGG wird diese Daten nutzen, um die Doktorandin/den Doktoranden über Fortbildungs- und Beratungsangebote zu informieren.

Göttingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Doktorand/in

\_\_\_\_\_ Erstbetreuer/in

\_\_\_\_\_ Zweitbetreuer/in

**Anlage 3****Durchführungsplan**

<b>Arbeitsschritte</b>	<b>Zeitpunkt/-raum</b>

**Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 24.05.2016 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (14.04.2016) die wesentliche Änderung des Burckhardt-Instituts durch Errichtung der Abteilung „Biodiversität, Makroökologie und Biogeographie“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824 und Nr. 24/2015 S. 477); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO):

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie haben am 14.04.2016 und 19.04.2016 im Einvernehmen die erste Änderung der Ordnung des Burckhardt-Instituts in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.08.2007 (Amtliche Mitteilungen 15/2007, S. 714), beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824 und Nr. 24/2015 S. 477); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Änderung der Ordnung des Burckhardt-Instituts am 24.05.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

§ 6 Abs. 1 der Ordnung des Burckhardt-Instituts wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Burckhardt-Institut ist in folgende Abteilungen untergliedert:

- Arbeitswissenschaft und Verfahrenstechnologie
- Forstökonomie und Forsteinrichtung
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Forst- und Naturschutzpolitik und Forstgeschichte
- Waldbau und Waldökologie der gemäßigten Zonen

- Waldbau und Waldökologie der Tropen
- Waldinventur und Fernerkundung
- Holzbiologie und Holzprodukte
- Holztechnologie und Holzwerkstoffe
- Biodiversität, Makroökologie und Biogeographie.“

## **Artikel 2**

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

### **Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 24.02.2016 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 09.03.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2011 S. 1776), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2014 S. 1034), am 07.04.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

### **Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“**

#### **Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2011 S. 1776), zuletzt geändert durch

Satzung vom 25.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2014 S. 1034), wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Anwendungsbereich) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Master-Studiengang“ ersetzt.

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 in den Studiengängen Politikwissenschaft, Geschichte, Theologie, einer Philologie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. <sup>4</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in Europawissenschaften, Geschichte, Theologie, Linguistik, Literaturwissenschaften, Philosophie, Internationale Beziehungen, Politikwissenschaften, Jura, Kulturwissenschaften, Anthropologie, Psychologie oder Soziologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten.

<sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English: mindestens mit der Note „C“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English: mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): insgesamt mindestens Band 6.5 und in jedem Teilergebnis (listening, reading, writing, speaking) mindestens 5,5;
- d) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 580 Punkte;
- e) internet-basierter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 92 Punkte;
- f) „Test of English for International Communication (TOEIC)“: mindestens 750 Punkte;
- g) UNlcert: mindestens Niveaustufe III;
- h) anderer Nachweis nach CEF („Common European Framework of Reference for Languages“): mindestens Niveau C1;
- i) Fachgutachten oder Lektorenprüfung nach Auslandsaufenthalt von wenigstens zwölf Monaten oder Universitätssprachkurse in einem englischsprachigen Land entsprechend dem Niveau der Tests nach Buchstaben a-h);

- j) mindestens 2-jähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung;
- k) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

<sup>3</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-h) oder der Lektorenprüfung (i) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zurückliegen. <sup>4</sup>Der Nachweis nach Satz 2 ist Immatrikulationsvoraussetzung; er ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. zu erbringen.

(5) Für den Zugang zum zweiten oder einem höheren Fachsemester besteht zusätzlich die Voraussetzung, dass die Bewerberin oder der Bewerber das vorhergehende Fachsemester an einer der am Euroculture-Konsortium beteiligten ausländischen Partneruniversitäten absolviert und dort in diesem Semester Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 23 Anrechnungspunkten erfolgreich abgelegt hat.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen.“

**3. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert:**

**a.** In Absatz 1 Satz 2 wird die Datumsangabe „01.05.“ durch die Datumsangabe „01.03.“ ersetzt.

**b.** In Absatz 2 Buchstabe f) wird der Ausdruck „§ 2 Abs. 4 Buchstabe b)“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b)“ ersetzt.

**c.** Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.“

**4. § 5 (Auswahlverfahren) wird wie folgt neu gefasst:**

#### **„§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund des Ergebnisses der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises (max. 45 Punkte),
- b) auf Grund besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind (max. 10 Punkte),

- c) auf Grund bisheriger Studienleistungen im Bereich „Europäische Studien“ (max. 11 Punkte),
- d) auf Grund einer Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt (max. 8 Punkte),
- e) auf Grund praktischer Erfahrungen (max. 6 Punkte),
- f) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 20 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) und b) erstellt. <sup>3</sup>Sofern Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. <sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,2	45 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	42,5 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	40 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	37,5 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	35 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	32,5 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	30 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	27,5 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	25 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	22,5 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	20 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	17,5 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	15 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	12,5 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	10 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7,5 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,

größer 2,8 bis einschließlich 3,0                      2,5 Punkte,  
 größer 3,0 bis einschließlich 4,0                      0 Punkte.

- b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 10 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

jeweils 2,5 Punkte für den Nachweis einer besonderen fachbezogenen Leistung, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,
- Mitarbeit in der Selbstverwaltung einer Hochschule im Umfang von mindestens einem Jahr.

- c) Nach dem Umfang von Leistungen im Bereich „Europäische Studien“ werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Der Curricularanteil des Bereichs „Europäische Studien“ entspricht nachfolgendem Anteil der bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen:

mehr als zwei Dritteln                                      11 Punkte,  
 mehr als einem, aber weniger als zwei Dritteln      8 Punkte,  
 bis zu einem Drittel                                        5 Punkte.

- d) Nach der Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiengangs werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Darstellung ist

sehr überzeugend    8 Punkte,  
 überzeugend     6 Punkte,  
 wenig überzeugend                                        3 Punkte,  
 nicht überzeugend                                         0 Punkte.

- e) Nach der Wertigkeit bereits erworbener praktischer Erfahrung im europäischen Kontext werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:  
 Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein wenigstens 4-wöchiges Praktikum absolviert

in einer (zwischen)staatlichen Institution

mit europäischem oder internationalen Bezug      6 Punkte,

in einer Nicht-Regierungsorganisation,

die auf europäischer Ebene tätig ist                5 Punkte,

bei einer anderen Stelle mit Relevanz

für Fragen der EU im europäischen Kontext        4 Punkte.

- f) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	20 Punkte,
geeignet	13 Punkte,
wenig geeignet	5 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

- g) Die nach Buchstaben a) bis f) erreichten Punkte werden addiert.

(5) <sup>1</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) und b), sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen.“

**5. In § 6 (Auswahlgespräch) werden Absätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:**

„(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15.03. bis 31.03. an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten in englischer Sprache. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus

dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Kenntnisse über Inhalte und Ziele des Studiums,
- b) Präsentation der Qualifikation im Gespräch,
- c) Schlüsselqualifikationen (soft skills) mit den Faktoren Teamfähigkeit und Verständnis für andere Kulturen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe f).“

**6.** § 7 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt geändert:

**a.** In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassungsbescheid“ die Wörter „in Textform“ angefügt.

**b.** Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.“

**c.** Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstaben a) und b), sodann nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt.“

**7.** § 10 (Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen) wird wie folgt geändert:

**a.** Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

**b.** Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 muss der Zulassungsantrag für das Wintersemester 2016/17 bis zum 01.05.2016 vollständig eingegangen sein.“

## Artikel 2

<sup>1</sup>Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

---

### **Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 24.02.2016 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 09.03.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ am 07.04.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen  
und über die Zulassung  
für den konsekutiven Master-Studiengang  
„Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“**

**I. Anwendungsbereich**

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## **II. Zugangsberechtigung**

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang „Sportwissenschaften“ oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. <sup>4</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Sportwissenschaft oder Physiotherapie einschließlich sozialwissenschaftlicher Methoden (Messmethoden im Sport, Empirische Sozialforschung, Statistik etc.) im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten,

darunter wenigstens 36 Anrechnungspunkte aus den Sportwissenschaften oder der Physiotherapie.

<sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. <sup>4</sup>Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.9., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.3. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(5) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum

Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.

### **III. Auswahlverfahren**

#### **§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. <sup>4</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>5</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;

- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
  - f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;
  - g) eine schriftliche Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.
- (2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder soll gemischtgeschlechtlich sein. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>6</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>7</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
  - b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen;
  - c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6;
  - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
- a) nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises und
  - b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.
- (3) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt. <sup>3</sup>Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.
- (4) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 51 Punkte erreichbar sind. <sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| 1,00 bis einschließlich 1,1       | 39 Punkte, |
| größer 1,1 bis einschließlich 1,2 | 37 Punkte, |
| größer 1,2 bis einschließlich 1,3 | 35 Punkte, |
| größer 1,3 bis einschließlich 1,4 | 33 Punkte, |
| größer 1,4 bis einschließlich 1,5 | 31 Punkte, |
| größer 1,5 bis einschließlich 1,6 | 29 Punkte, |
| größer 1,6 bis einschließlich 1,7 | 27 Punkte, |
| größer 1,7 bis einschließlich 1,8 | 25 Punkte, |
| größer 1,8 bis einschließlich 1,9 | 23 Punkte, |
| größer 1,9 bis einschließlich 2,0 | 21 Punkte, |
| größer 2,0 bis einschließlich 2,1 | 19 Punkte, |
| größer 2,1 bis einschließlich 2,2 | 17 Punkte, |
| größer 2,2 bis einschließlich 2,3 | 15 Punkte, |
| größer 2,3 bis einschließlich 2,4 | 13 Punkte, |

größer 2,4 bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	9 bis einschließlich 12 Punkte,
geeignet	5 bis einschließlich 8 Punkte,
wenig geeignet	1 bis einschließlich 4 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) <sup>1</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.

## **§ 6 Auswahlgespräch**

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10.09. für das Wintersemester und bis zum 10.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder

des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,

b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen in den Sportwissenschaften,

c) besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere Forschungs- oder Berufspraktika oder Berufserfahrung in einschlägigen Bereichen, Auslandssemester, Ehrenamtliches Engagement oder Mitarbeit in der Selbstverwaltung.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b).

(4) <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. <sup>4</sup>Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

## **§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er

den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 durchgeführt. <sup>2</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>3</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. <sup>4</sup>Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester) abgeschlossen.

## **§ 8 Zulassung für höhere Semester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

#### **IV. Inkrafttreten; Übergangsvorschriften**

##### **§ 9 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2616), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2014 S. 1034), außer Kraft.

---

#### **Fakultätsübergreifende Satzungen:**

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 11.05.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.05.2016 die erste Änderung der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2003 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2013 S. 799) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

#### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2003 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2013 S. 799) wird wie folgt geändert:

**1. Der Obersatz vor Abschnitt A wird wie folgt neu gefasst:**

„Zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse, wie sie nach der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität in der jeweils gültigen Fassung gefordert werden, beschließt der Senat auf der Grundlage der hierzu erlassenen Rahmenordnung (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 03.05.2011 sowie der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 17.11.2011, zuletzt geändert durch Beschluss der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015) die nachfolgende Prüfungsordnung:“

**2. In § 3 Abs. 1 werden vor dem Satzende ein Komma und nachfolgender Buchstabe i) eingefügt:**

„i) Inhaberin oder Inhaber des Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“ ist“.

**Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---